

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/6/24 G2/05 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2005

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## **Norm**

B-VG Art21 Abs3

ArbeitsmarktserviceG §69 Abs1

## **Leitsatz**

Aufhebung einer Bestimmung des Arbeitsmarktservicegesetzes über die endgültige Zuständigkeit des Amtes bei der Bundesgeschäftsstelle in Dienstrechtsangelegenheiten von Beamten des Bundes infolge verfassungswidriger Einschränkung der Zuständigkeit des/r Bundesministers/rin als oberstes Organ des Bundes zur Ausübung der Diensthoheit

## **Rechtssatz**

In §69 Abs1 vierter Satz, erster Halbsatz des ArbeitsmarktserviceG (AMSG), BGBl 313/1994, wird das Wort "endgültig" als verfassungswidrig aufgehoben.

Im Hinblick auf die angefochtene bundesgesetzliche Regelung ist in Dienstrechtsangelegenheiten von Beamten des Bundes, die in einer Landesgeschäftsstelle oder in einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Dienst verrichten, eine Berufung gegen Bescheide der als Dienstbehörden in erster Instanz zuständigen Ämter bei den Landesgeschäftsstellen an die zuständige Bundesministerin/den zuständigen Bundesminister ausgeschlossen. Dass zu den danach in Betracht kommenden Dienstrechtsangelegenheiten geradezu typischer Weise jene Rechtsakte zählen, die im Sinne des Erkenntnisses VfSlg 14896/1997 zur Diensthoheit iSd Art21 Abs3 erster Satz B-VG zählen, liegt auf der Hand. Im Hinblick darauf ist aber im hier in Rede stehenden Zusammenhang "die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug ... ausgeschlossen" und dessen durch Art21 Abs3 erster Satz B-VG gebotene

"Letztverantwortlichkeit ... für die Ausübung der Diensthoheit" somit nicht gewahrt.

Zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit genügt die Aufhebung des Wortes "endgültig"; sie bewirkt, dass die Anrufung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers im Instanzenzug möglich ist.

## **Entscheidungstexte**

- G 2/05 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.2005 G 2/05 ua

## **Schlagworte**

Arbeitsmarktservice, Dienstrecht, Oberste Organe der Vollziehung, VfGH / Verwerfungsumfang

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:G2.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

17.03.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)